



COYPU

Cognitive Economy Intelligence
Plattform für die Resilienz
wirtschaftlicher Ökosysteme

Open Data: Chancen und Risiken aus der rechtlichen Perspektive

Stavroula Chatzipanagioti
SRIW e.V.

Sakyi Mannah
SRIW e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.



Inhaltsverzeichnis

Themen

01 Über den SRIW e.V.

02 Aktuelle Gesetzeslage

03 Begrifflichkeiten

04 Kritik an der aktuellen Gesetzeslage

05 Datenaufnahme in der Verwaltung

06 Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung

07 Schlusswort

Über den SRIW e.V.

Der Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW e.V.) ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Vertrauens in Dienste der Informationswirtschaft. Ein wichtiger Bestandteil ist die Etablierung nationaler und internationaler glaubwürdiger und wirkungsvoller Instrumente der Selbst- und Ko-Regulierung. Der Schwerpunkt der Arbeit des SRIW liegt auf der Entwicklung und Überwachung von Verhaltensregeln („Codes of Conduct“) im Bereich des Daten- und Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung der dafür notwendigen und unabhängigen Strukturen. In diesem Bereich zählt der SRIW zu den führenden Experten. Seit seiner Gründung engagiert sich der SRIW in der Entwicklung glaubwürdiger Verhaltensregeln und ist als unabhängige Überwachungsstelle tätig.



bitkom

Google

BDIU
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.

MAP^{plus}ROUTE cyclomedia

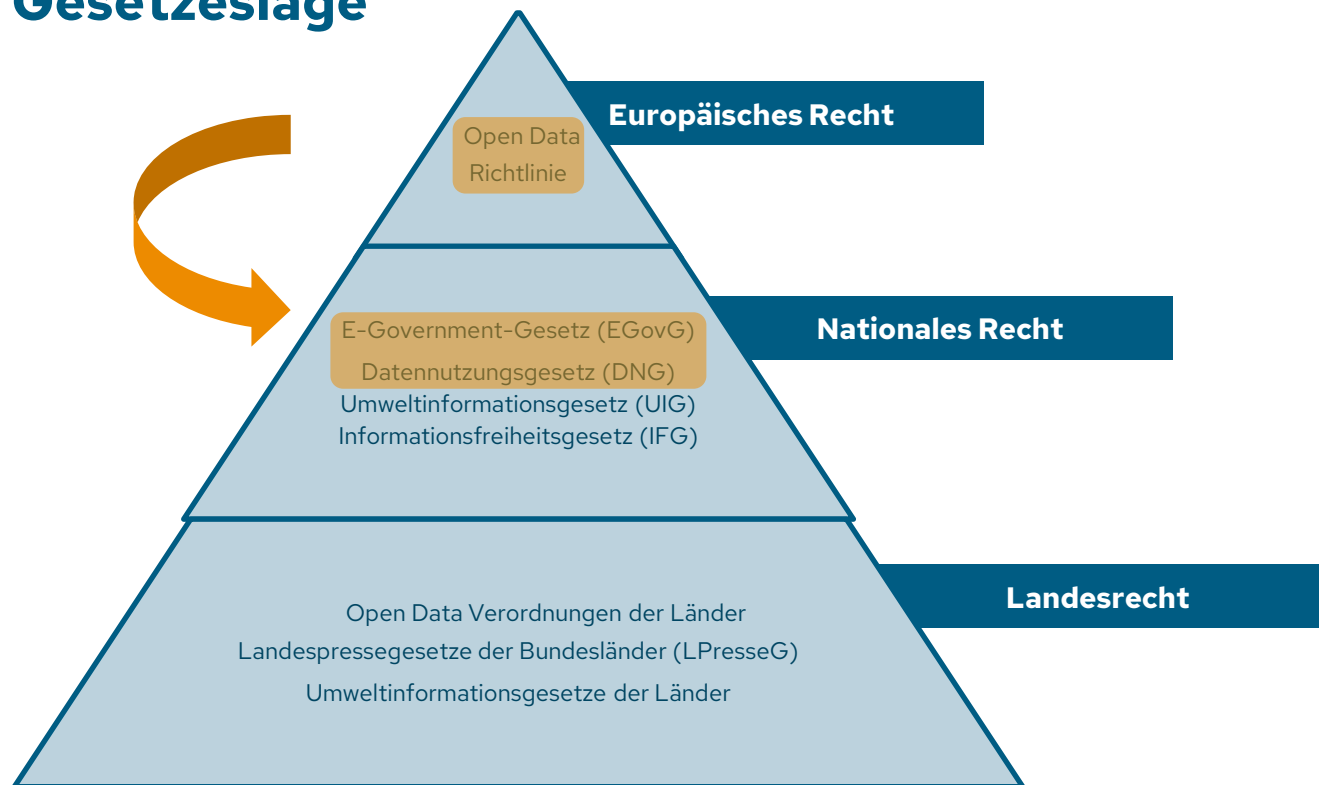
T Fabasoft SAP

Microsoft eye/o

Alibaba Cloud

FENCA

Aktuelle Gesetzeslage



Aktuelle Gesetzeslage

Europäisches Recht

PSI Richtlinie (Open Data- und Public-Sector-Information Richtlinie (EU) 2019/1024)

Dient der Förderung des digitalen Binnenmarkts, indem hochwertige öffentliche Datensätze für die Allgemeinheit maschinenlesbar und kostenfrei in Echtzeit nutzbar gemacht werden. Welche Daten davon konkret betroffen sind, wird durch jeden Mitgliedstaat in nachgeordneten Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Nationales Recht

Die Open-Data-Strategie der Bundesregierung

(Ziel: Forschung, Innovative Geschäftsmodelle, effektivere Verwaltungsprozesse und eine verbesserte bürgerliche Teilhabe)

Zweites Open Data Gesetz:

§ 12a E-Government-Gesetz (EGovG): Regelt die Datenbereitstellung auf Ebene der Bundesverwaltung

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf mittelbare Ämter
- „*Open by Default & by Design*“ Grundsatz wird eingeführt
- Einsetzung von Koordinatoren
- Aufweichung der Sonderregelungen für Forschungsdaten
- Keine Ausweitung auf Selbstverwaltungskörperschaften

Datennutzungsgesetz (DNG): Regelt die Nutzung öffentlich finanzierter Daten auf Ebene der Bundesverwaltung, Länder und Kommunen. Gilt, soweit keine anderen spezialgesetzlichen Regelungen bestimmter Bereiche (z.B. das Umweltinformationsgesetz (UIG)) betroffen sind.

- „*Open by Default & by Design*“ Grundsatz wird eingeführt
- Ausweitung auf Unternehmen der Daseinsvorsorge
- Möglichkeit zu Lizenzvereinbarungen und Kostenregelungen unter Bedingungen
- Neueinführung der „hochwertigen Datensätze“

Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Grundprinzip ist der freie Zugang zu amtlichen Informationen (mit Ausnahmeverbehalt).

Landesrecht

Open Data Verordnungen der Länder

Machen den Landesbehörden konkrete Vorgaben, wie sie ihre offenen Verwaltungsdaten bereitstellen müssen. Bei Daten der Kommunen werden lediglich Empfehlungen ausgesprochen.

Landespressegesetze der Bundesländer (LPresseG)

Insoweit von Interesse, wenn es um die Pressefreiheit, den Anspruch auf Auskunft der Presse, das Beschlagnahmeverbot, sowie Ausnahmen vom Bundesdatenschutzgesetz geht.

Umweltinformationsgesetze der Länder

Gelten für informationspflichtige Stellen der jeweiligen Bundesländer und verweisen entweder auf das UIG oder regeln eigenständig den freien Zugang zu Umweltinformationen.

Begrifflichkeiten

Open Data

ErwG 16 der PSI Richtlinie: "... Daten in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können."

Open Government Data als Unterbegriff

- Behörden haben die Daten selbst erhoben oder durch Dritte erheben lassen,
- frei über öffentliche Netze zugänglich,
- maschinenlesbar,
- nicht personenbezogen,
- frei verwendbar,
- keine sicherheitsrelevanten Informationen

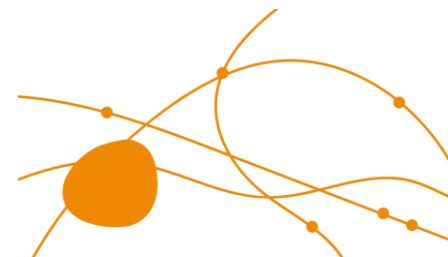
Ausnahmetatbestände

Nicht veröffentlicht werden dürfen Daten (§ 12a Abs.3 EGovG):

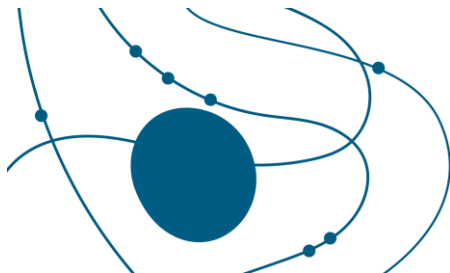
- wenn an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht,
- die gemäß §§ 3-6 des IFG von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind,
- wenn ein Zugangsrecht an den Daten erst nach Beteiligung Dritter bestünde,
- wenn die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder
- wenn die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.

Kritik an der aktuellen Gesetzeslage

- 1 Welche Daten sind als Open Data einzustufen?
Keine gesetzliche Verankerung des Begriffs „Open Data“.
Einheitliche Gesetzgebung idealerweise auf europäischer Ebene notwendig.
- 2 Zersplitterte Gesetzgebung auf nationaler Ebene denn je nach Bundesland unterscheiden sich Art und Umfang der Veröffentlichungspflichten deutlich.
- 3 Kein Anspruch auf Bereitstellung von offenen Daten.
- 4 Verstoß gegen die Bereitstellungspflicht löst keine Sanktionen aus.
- 5 Umsetzung der Regelungen in der Verwaltung sind mit diversen praktischen Schwierigkeiten verbunden (z.B. Budget oder Datenschutz).



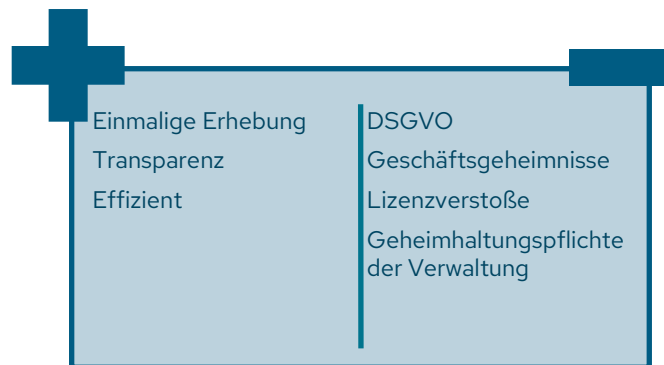
Datenaufnahme in der Verwaltung



Datenaufnahme in der Verwaltung

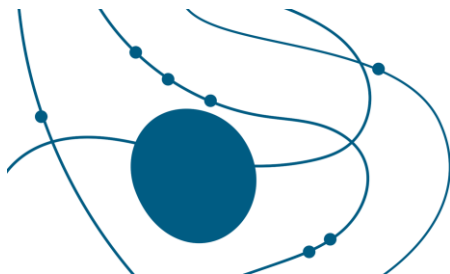
Behörden haben die Daten selbst **erhoben** oder **durch Dritte erheben lassen** (§ 12a Abs.1 EGovG)

Erheben bedeutet das aktive Beschaffen von Daten im Rahmen der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe.



Sonderfall: Datenkauf

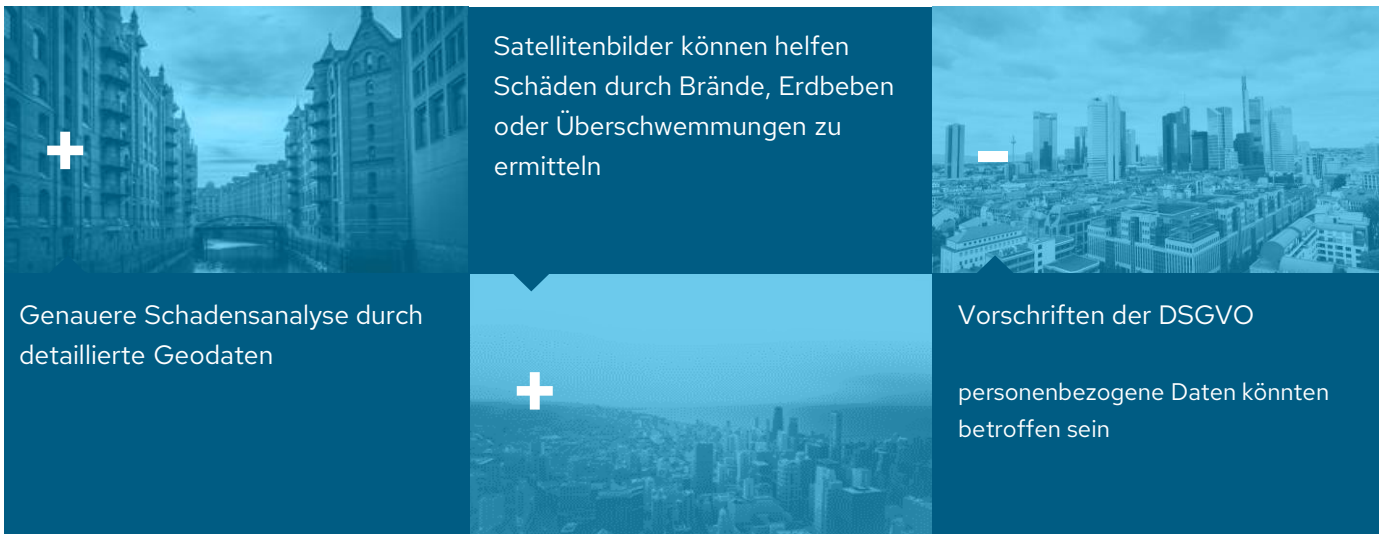
Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung



Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung

Chancen und Risiken

Satellitendaten zur Schadensermittlung



Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung

Chancen und Risiken

Satellitendaten zum Krisen- und Katastrophenmanagement



Bereitstellung von Daten durch die Verwaltung

Chancen und Risiken

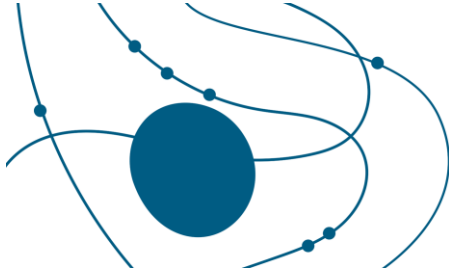
Hochwertige Datensätze

- Problematik: Wann sind Datensätze hochwertig?
- Insbesondere relevant im Bereich der künstlichen Intelligenz für die Entwicklung von KI basierten Krisenmanagementplattformen (wie z.B. CoyPu)
- Thematische Kategorien nach Anhang I der PSI Richtlinie:
 - Postleitzahlen, nationale und lokale Karten (Georaum);
 - Energieverbrauch und Satellitenbilder (Erdbeobachtung und Umwelt);
 - Insitu-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen (Meteorologie);
 - demografische und ökonomische Indikatoren (Statistiken);
 - Unternehmensregister und Registrierungskennungen (Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen);
 - Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen (Mobilität)
- Festlegung der Liste der hochwertigen Datensätze erwartet in einem EU-Durchführungsakt





Schlusswort





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen

<https://coypu.org/>



Cognitive Economy Intelligence
Plattform für die Resilienz
wirtschaftlicher Ökosysteme

